

Rahmenleitlinie für die Kapazitätszuweisung in europäischen Gasfernleitungsnetzen

FG-2011-G-001

3. August 2011

Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
Trg Republike 3
1000 Ljubljana – Slowenien

Dieses Dokument enthält eine unverbindliche deutsche Übersetzung einer Rahmenleitlinie, die von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden veröffentlicht wurde. Diese deutsche Übersetzung der E-Control stellt kein rechtsverbindliches Dokument dar. E-Control übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für die Genauigkeit, Korrektheit oder Vollständigkeit des vorliegenden Dokumentes oder seiner Teile.

Dieses Dokument enthält die *Framework Guidelines on Capacity Allocation Mechanisms for the European Gas Transmission Networks* (Rahmenleitlinie für die Kapazitätszuweisung in europäischen Gasfernleitungsnetzen), entwickelt von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) gem. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie aufgrund einer Aufforderung der Europäischen Kommission.

Hintergrunddokumente

- *ACER Draft Guidelines on Gas Capacity Allocation Mechanisms* (ACER-Entwurf der Leitlinie für die Kapazitätszuweisung), 3. März 2011, Referenznummer (Ref.): DFGC-2011-G-001
- *ERGEG's Revised Pilot Framework Guideline Capacity Allocation* (Überarbeitete ERGEG-Pilotleitlinie für die Kapazitätszuweisung), Dezember 2010, Ref.: E10-GWG-71-03
- *Capacity Allocation on European Gas Transmission Networks Pilot Framework Guideline* (Pilotleitlinie für die Kapazitätszuweisung in europäischen Gasfernleitungsnetzen), Juni 2010, Ref.: E10-GWG-66-03
- *ERGEG's revised principles on capacity allocation and congestion management in European gas transmission networks* (Überarbeitete ERGEG-Grundsätze für die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement in europäischen Gasfernleitungsnetzen), Dezember 2009, Ref.: E09-GNM-10-03
- *Pilot Framework Guideline on Capacity Allocation on European Gas Transmission Networks, Public Consultation Document* (Konsultationsdokument zur ERGEG-Pilotleitlinie für die Kapazitätszuweisung in europäischen Gasfernleitungsnetzen), Dezember 2009, Ref.: E09-GNM-10-05
- *Pilot Framework Guideline on Capacity Allocation on European Gas Transmission Networks – Initial Impact Assessment* (Erstmalige Folgenabschätzung zur ERGEG-Pilotleitlinie für die Kapazitätszuweisung in europäischen Gasfernleitungsnetzen), Dezember 2009, Ref.: E09-GNM-10-06
- *Recommendations for Guidelines adopted via comitology procedure on Congestion Management Procedures on European Gas Transmission Networks* (Empfehlungen für Leitlinien für das Engpassmanagement in europäischen Gasfernleitungsnetzen zur Annahme im Komitologieverfahren), Dezember 2009, Ref.: E09-GNM-10-07
- *Recommendations for Guidelines adopted via comitology procedure on Congestion Management Procedures on European Gas Transmission Networks - Impact Assessment* (Folgenabschätzung zu den Empfehlungen für Leitlinien für das Engpassmanagement in europäischen Gasfernleitungsnetzen zur Annahme im Komitologieverfahren), Dezember 2009, Ref.: E09-GNM-10-04

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1	Zielsetzung.....	4
1.2	Geltungsbereich.....	5
1.3	Anpassung vorhandener Transportverträge an den Netzkodex.....	5
1.4	Verträge und Informationsaustausch.....	6
1.5	Zusammenarbeit.....	6
1.6	Öffentliche Konsultation.....	7
2	KAPAZITÄTSVERTRÄGE	8
2.1	Verbindliche Kapazität.....	8
2.2	Unterbrechbare Kapazität.....	8
2.3	Arten und Angebot von Kapazitätsverträgen.....	9
2.4	Grenzüberschreitende Kapazität.....	9
2.4.1	Kapazitätsbündelung.....	9
2.4.2	Änderung bestehender Kapazitätsverträge.....	10
2.4.3	Virtuelle Netzkopplungspunkte.....	11
3	KAPAZITÄTSZUWEISUNG	12
3.1	Standardzuweisung.....	12
3.1.1	Auktionen.....	12
3.1.2	Startpreise.....	13
3.1.3	Auktionserlöse.....	13
3.1.4	Zuweisung unterbrechbarer Kapazität.....	13
3.1.5	Untertägige Kapazität.....	13
3.1.6	Übergangsfrist.....	14
3.2	Freie Kapazität nach dem Standard-Zuweisungsverfahren.....	14
3.3	Plattformen zur Kapazitätsbuchung.....	14

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Rahmenleitlinie ist die Schaffung klarer und objektiver Grundsätze für die Entwicklung von Netzkodizes gem. Art. 6(2) der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ("Gasverordnung").¹ Das Komitologieverfahren gem. Art. 23(1)(b) der Gasverordnung bleibt unberührt.

Die vorliegende Rahmenleitlinie verfolgt zwei Ziele:

- (i) Die effizientere Kapazitätszuweisung an Netzkopplungspunkten zwischen zwei oder mehr Mitgliedsstaaten oder innerhalb ein und desselben Mitgliedsstaates, im Sinne des Kapitels 1.2; sowie
- (ii) Die Unterstützung der Schaffung effizienter Großhandelsmärkte für Gas in der EU.

In Anwendung des Netzkodex, der aus der vorliegenden Rahmenleitlinie hervor geht, haben die Fernleitungsnetzbetreiber gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Das Regulierungssystem für grenzüberschreitende Aspekte gem. Art. 42 der Richtlinie 2009/73/EG ("Gasrichtlinie")² sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden gem. Art. 41(6) der Gasrichtlinie ("nationale Regulierungsbehörden") bleiben von den Bestimmungen des Netzkodex unberührt. Der Netzkodex stellt daher keine vollständige Harmonisierung dar.

Der auf Basis der vorliegenden Rahmenleitlinie entwickelte Netzkodex wird von ACER auf Übereinstimmung mit dieser Rahmenleitlinie geprüft, auch im Hinblick auf die Ziele der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der Schaffung und Aufrechterhaltung eines funktionierenden Binnenmarktes und des grenzüberschreitenden Handels mit Gas einschließlich der Schaffung von Kundenvorteilen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005

² Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

1.2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenleitlinie finden sowohl auf physische Grenzkopplungspunkte und auf virtuelle Netzkopplungspunkte,³ welche zwei oder mehr Mitgliedsstaaten miteinander verbinden, als auch auf buchbare Netzkopplungspunkte zwischen benachbarten Entry/Exit-Systemen⁴ innerhalb ein und desselben Mitgliedsstaates Anwendung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Rahmenleitlinie sind Ausspeisepunkte zur Endkundenversorgung, Ausspeisepunkte zu den Verteilernetzen, Einspeisepunkte in Netze, die nur der Versorgung dienen, LNG- und Produktionspunkte sowie Speicherpunkte.

Die vorliegende Rahmenleitlinie sowie der darauf basierende Netzkodex gelten für die gesamte von den Fernleitungsnetzbetreibern berechnete Kapazität, einschließlich jener, welche durch die kapazitätssteigernden Maßnahmen der optimierten Kapazitätsberechnung, der Überbuchung und der Kapazitätsrückgabe durch Transportkunden erzielt wird. Ebenso findet sie sowohl auf Kapazität aus bestehenden Verträgen nach deren Auslaufen bzw. gem. Kapitel 2.4.2 als auch auf Kapazität, welche gem. Kapitel 3.3 von Transportkunden erworben und über Buchungsplattformen verkauft wird, Anwendung.

Von der Anwendung des Kapitels 3 der vorliegenden Rahmenleitlinie ist neue Kapazität, welche über Verfahren zur Kapazitätsbedarfserhebung zugewiesen wurde, ausgenommen; es gilt jedoch für derartige Kapazität, sofern diese in einem Verfahren zur Feststellung des Kapazitätsbedarfs anfänglich angeboten, dann aber nicht zugewiesen wurde. Es wird empfohlen, erweiterte Kapazität, d.h. solche zusätzlich zur bestehenden technischen Kapazität, in Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenleitlinie zu ermitteln.

1.3 Anpassung vorhandener Transportverträge an den Netzkodex

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass Fernleitungsnetzbetreiber sämtliche relevanten Bestimmungen über die Kapazitätszuweisung an relevanten Netzkopplungspunkten gem. Kapitel in Kapazitätsverträgen sowie allgemeinen Bedingungen derart abändern, dass Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Netzkodex hergestellt wird. Diese Änderungen sind innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten des Netzkodex durchzuführen. Diese Anforderung gilt auch dann, wenn die betreffenden Verträge bzw. allgemeinen Bedingungen keine derartige Änderung vorsehen. Die Bestimmungen in Kapitel 2.4.2 bleiben hiervon unberührt.

Die relevanten Kapazitätsklauseln werden nach Auslaufen von Transportverträgen nicht stillschweigend verlängert.

³ Im Sinne des Kapitels 2.4.3 dieser Rahmenleitlinie.

⁴ Gem. Erwägungsgrund 19 und Art. 4, 13(1) et. al der Gasverordnung.

1.4 Verträge und Informationsaustausch

Der Netzkodex hat einheitliche Inhalte für Fernleitungskapazitätsverträge und allgemeine Bedingungen für die Kapazitätszuweisung und für Kapazitätsdienstleistungen festzulegen.

Der Netzkodex hat einheitliche Verfahren für den Informationsaustausch zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Netzbenutzern zu definieren. Insbesondere im Hinblick auf die Kapazitätsbuchung und die Übertragung von Kapazitätsrechten zwischen Netzbenutzern sind koordinierte Informationssysteme und miteinander kompatible elektronische Online-Kommunikationssysteme einzusetzen.

1.5 Zusammenarbeit

Der Netzkodex hat die Fernleitungsnetzbetreiber zur Zusammenarbeit mit angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern zu verpflichten sowie Einzelheiten folgender Prozesse festzulegen:

- Harmonisierung, Koordination und Bündelung von Kapazitätsdienstleistungen sowie Einführung gemeinsamer Dienstleistungsprozesse;
- Schaffung von virtuellen Netzkopplungspunkten und gemeinsamen Kapazitätszuweisungsmechanismen, einschließlich des zeitlichen Ablaufs;
- Koordination von Instandhaltungsarbeiten an Netzkopplungspunkten im Anwendungsbereich dieser Rahmenleitlinie zur Optimierung des Netzzugangs.

Der Netzkodex hat einen Zeitplan für die Umsetzung der gemeinsamen Verfahren zum Informationsaustausch zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, welche zur Einhaltung der Vorschriften des Netzkodex notwendig sind, zu enthalten. Der Netzkodex hat Modalitäten für die Zusammenarbeit der Fernleitungsnetzbetreiber im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -maximierung zu enthalten.

Zur Maximierung der verfügbaren Kapazität hat der Netzkodex einen Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern zum Zweck der täglichen Betriebsplanung vorzusehen; dieser hat den Informationsaustausch über die prognostizierten Ein- und Ausspeisungen, die Verfügbarkeit der Netzkomponenten und die Lenkungsentscheidungen zur technischen Nutzung physischer Netzkopplungspunkte, einschließlich jener zu virtuellen Netzkopplungspunkten zusammengefasst, zu umfassen. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben außerdem Informationen über mögliche Engpässe in ihren Netzen und die Anwendung von Engpassmanagementverfahren auszutauschen.

1.6 Öffentliche Konsultation

Der Netzkodex hat öffentliche Konsultationen vorzusehen, um die Erwägung der Bedürfnisse und Umstände des Marktes im Vorfeld von Entscheidungen sicherzustellen. Im Hinblick auf detaillierte Entscheidungen hat der Netzkodex Konsultationen im Entscheidungsvorfeld wenigstens zu den folgenden Punkten vorzusehen:

- Die Aufteilung unter den Kapazitätsarten und den Anteil der verfügbaren Kapazität, welcher gem. Kapitel 2.3 für kurzfristige Verträge vorzuhalten ist;
- Sämtliche Detailinformationen über die Methode der Kapazitätszuweisung an jedem Netzkopplungspunkt, welche nicht vom einheitlichen Zuweisungsverfahren gem. Kapitel abgedeckt sind.

Eine Auslegung dieses Absatzes als Aufforderung zu Auslassungen oder Unschärfen in Hinblick auf nationale oder regionale Bestimmungen bei der Beschreibung des Allokationsmechanismus in den Netzkodizes wird explizit ausgeschlossen.

2 Kapazitätsverträge

Der Netzkodex hat Bestimmungen zur Berechnung der an jedem Netzkopplungspunkt gemeinsam angebotenen verbindlichen und unterbrechbaren Kapazität⁵ durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu enthalten.

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber an jedem Netzkopplungspunkt in beide Richtungen sowohl verbindliche als auch unterbrechbare Kapazität anbieten; an Punkten, die grundsätzlich nur unidirektional betrieben werden, ist wenigstens unterbrechbare Kapazität in die Gegenrichtung anzubieten. Die veröffentlichten Angaben zu verfügbarer verbindlicher Kapazität haben für die Fernleitungsnetzbetreiber bindenden Charakter.

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass Kapazitätsangebote in Energieeinheiten pro Zeit ausgedrückt werden. Das Anbieten und die Verwendung reiner Transitkapazität sind nicht zulässig, d.h. Transitkapazität und Kapazität für die Inlandsverwendung sind gleich zu behandeln.

2.1 Verbindliche Kapazität

Der Netzkodex hat eine kleine Anzahl standardisierter Produkte für verbindliche Kapazität mit unterschiedlichen Lauf- und Beginnzeiten vorzuschreiben, welche die Marktanforderungen abdecken. Diese standardisierten Kapazitätsprodukte sind als Paket einer Konsultation zu unterziehen. Das Paket muss Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und Untertagesprodukte enthalten. Als zeitliche Basis für die Standardisierung gilt der Zeitraum von 5:00 Uhr bis 5:00 Uhr GMT⁶ für Tagesprodukte oder jener hiervon abweichende einheitliche Zeitraum, der vom Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für die gesamte EU festgelegt wird. Es ist an jedem Netzkopplungspunkt dasselbe Produktpaket anzubieten. Die Produkte sind derart zu gestalten, dass sie den Wettbewerb auf dem Gasmarkt fördern. Dieser Aspekt ist in regelmäßigen Abständen einer Konsultation mit Netzbenutzern zu unterwerfen.

2.2 Unterbrechbare Kapazität

Der Netzkodex hat Regelungen zur Abstimmung unterbrechbarer Kapazität durch die Fernleitungsnetzbetreiber in beide Richtungen an jedem Netzkopplungspunkt zu enthalten.

Im Hinblick auf abgestimmte, standardisierte Unterbrechungen haben benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber koordinierte Verfahren einschließlich einer Vereinheitlichung der Vorlaufzeiten für Unterbrechungen einzuführen.

⁵ Gem. Art. 2 Gasverordnung.

⁶ 5:00 bis 5:00 Uhr UTC/GMT entspricht 6:00 bis 6:00 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit).

Der Netzkodex hat die Unterbrechungsgründe, die Kategorien der Unterbrechbarkeit und die im Unterbrechungsfall anzuwendenden Verfahren, einschließlich ggf. der Unterbrechungsreihenfolge, zu definieren.

Der Netzkodex hat das Recht registrierter Netznutzer, jederzeit untertägige Nominierungen für unterbrechbare Kapazität abzugeben, abzusichern. Dieses Recht hat keinerlei einschränkende Wirkung auf die Zuweisung verbindlicher Kapazität durch die Fernleitungsnetzbetreiber.

2.3 Arten und Angebot von Kapazitätsverträgen

Der Netzkodex hat festzulegen, wie verfügbare verbindliche Kapazität auf die unterschiedlichen lang- und kurzfristigen Produkte aufgeteilt wird. Dabei sind wenigstens 10% der verfügbaren verbindlichen Kapazität an jedem Netzkopplungspunkt für verbindliche Kapazitätsprodukte mit Vertragslaufzeiten von weniger als einem Quartal vorzuhalten. Der Anteil der einzelnen Kapazitätsprodukte ist zwischen den angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern abzustimmen und von den nationalen Regulierungsbehörden zu prüfen.

Der Netzkodex hat Verfahren zum transparenten und diskriminierungsfreien Anbieten der gesamten verfügbaren Kapazität in Form von lang- und kurzfristigen verbindlichen und unterbrechbaren Kapazitätsprodukten durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu beschreiben. Das Angebot der Fernleitungsnetzbetreiber an verfügbarer verbindlicher Kapazität hat

- die gesamte bisher nicht zugewiesene verbindliche Kapazität,
- die gesamte zuvor zugewiesene, jedoch wieder zur Verfügung gestellte Kapazität und
- die gesamte ungenutzte Kapazität, welche durch die Anwendung von Engpassmanagementmaßnahmen frei geworden ist,

zu umfassen.

2.4 Grenzüberschreitende Kapazität

2.4.1 Kapazitätsbündelung

Der Netzkodex hat das gemeinsame Angebot gebündelter Kapazität durch die Fernleitungsnetzbetreiber vorzusehen. Dafür ist die Ausspeisekapazität auf einer Seite jedes Netzkopplungspunktes zwischen zwei benachbarten Entry/Exit-Systemen derart mit der entsprechenden Einspeisekapazität auf der anderen Seite des Netzkopplungspunktes zu bündeln, dass ein Zuweisungsmechanismus und eine Nominierung für den Transport von Erdgas aus einem Netz in das angrenzende Netz ausreichen.

Im Interesse der fortschreitenden Bündelung der gesamten technischen Kapazität an den Netzkopplungspunkten darf Kapazität, welche auf einer Seite eines Netzkopplungspunktes verfügbar wird, jedoch über die verfügbare Kapazität auf der anderen Seite des Netzkopplungspunktes hinaus geht, nur für Zeiträume zugewiesen werden, welche vor dem Vertragsende der entsprechenden Kapazität auf der anderen Seite des Punktes auslaufen. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben die gebündelte Kapazität zu maximieren und die Bündelung von Kapazitäten an Netzkopplungspunkten zu beschleunigen, indem sie ihre Netznutzer zur vorzeitigen Freigabe ihrer einseitigen Kapazitäten ermutigen.

Die obigen Bestimmungen zur verpflichtenden Kapazitätsbündelung finden auch auf Sekundärmärkte Anwendung, sofern sie relevant sind.

2.4.2 Änderung bestehender Kapazitätsverträge

Der Netzkodex hat die Bündelung von Kapazitäten aus zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodex bestehenden Verträgen innerhalb von fünf Jahren vorzusehen.

Zu diesem Zweck haben die Parteien bestehender Kapazitätsverträge⁷ eine Übereinkunft über die Aufteilung der gebündelten Kapazität an den Netzkopplungspunkten gem. Kapitel 1.2 anzustreben. Die nationalen Regulierungsbehörden können in Hinblick auf den Abschluss derartiger Übereinkünfte als Vermittler zwischen den Vertragsparteien auftreten.

Kann keine Übereinkunft erzielt werden, hat der Netzkodex eine Aufteilung der gebündelten Kapazität im Verhältnis der Rechte der anfänglichen Kapazitätsinhaber vorzusehen.

Die Vertragsparteien haben die bestehenden Verträge mit den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern an die vereinbarte Aufteilung oder, sofern keine Vereinbarung erzielt werden konnte, an die obige Verhältnisregel für gebündelte Kapazität gem. der detaillierten Bestimmungen im Netzkodex anzupassen. Die Vertragslaufzeit der derart geänderten Kapazitätsverträge darf jene der ursprünglichen Verträge nicht überschreiten. Alle weiteren Festlegungen zu diesem Verfahren sind im Netzkodex zu treffen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben während des gesamten Prozesses in Hinblick auf die gebündelte Zuweisung zusammenzuarbeiten.

Die oben genannten Parteien haben sämtliche für eine Übereinkunft notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Geheimhaltung wirtschaftlich sensibler Informationen während der gesamten Verhandlungen aufrecht zu erhalten.

⁷ Entweder der Transportkunde und der Fernleitungsnetzbetreiber, welcher die Kapazität zur Verfügung stellt, oder die Transportkunden auf den beiden Seiten eines Netzkopplungspunktes gem. Kapitel 1.2

Gem. Art. 41(1)(b) der Gasrichtlinie müssen die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, dass die Fernleitungsnetzbetreiber und andere Parteien innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihnen durch die Netzkodizes im Bereich der Kapazitätsbündelung auferlegten Pflichten nachkommen, und können bei Nichterfüllung angemessene Sanktionen verhängen. ACER kann zur Ausübung seiner Aufgaben gem. Art. 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009⁸ aufgefordert werden.

Die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenleitlinie sowie jene des auf dieser Basis angenommenen Netzkodex beziehen sich ausschließlich auf Kapazitätsverträge, nicht jedoch auf Lieferverträge. Sofern diese Regelungen sich dennoch auf Lieferverträge auswirken könnten, berechtigt ihre Umsetzung die Vertragsparteien von Lieferverträgen nicht zur einseitigen Beendigung oder Auflösung dieser Lieferverträge. Sie könnten lediglich eine Abspaltung des Kapazitätsvertrages vom Liefervertrag, sofern diese integriert sind, sowie eine Änderung des Kapazitätsvertrages bewirken.

2.4.3 Virtuelle Netzkopplungspunkte

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass Kapazität an zwei oder mehr Netzkopplungspunkten zwischen denselben zwei angrenzenden Entry/Exit-Systemen zu virtuellen Netzkopplungspunkten zusammengefasst wird. Fernleitungsnetzbetreiber haben die gesamte technische Kapazität des virtuellen Netzkopplungspunktes zu berechnen. Virtuelle Netzkopplungspunkte sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Netzkodex einzurichten, sofern die technische Kapazität des gesamten virtuellen Netzkopplungspunktes die gesamte vormals getrennte gebündelte Kapazität nicht unterschreitet.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

3 Kapazitätszuweisung

Kapazitätszuweisungsmechanismen dienen der Wettbewerbsbelebung und der Marktintegration. Der Netzkodex hat Regelungen für das regelmäßige Angebot aller verbindlichen und unterbrechbaren Kapazitäten durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu enthalten. Für die Zuweisung verbindlicher Kapazität sind dabei eine Reihe regelmäßiger Termine im Netzkodex festzulegen. Dabei ist auf die Angemessenheit der Termine im Hinblick auf die Vertragsdauer der zum jeweiligen Termin angebotenen Kapazität zu achten. Je länger die Vertragsdauer, desto länger die Vorlaufzeit der Zuweisung zum Vertragsbeginn. Jedes Zuweisungsverfahren hat einen Zeitraum für die Übermittlung von Kapazitätsanfragen zu enthalten.

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass die Zuweisungsverfahren für ein Kapazitätsprodukt an allen Netzkopplungspunkten in Europa zeitlich koordiniert werden.

Kapazitätszuweisungsmechanismen sind marktbasierend zu gestalten und einer regelmäßigen Prüfung und ggf. Anpassung durch die jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu unterziehen.

Der Netzkodex hat die Anwendung von einheitlichen Kapazitätszuweisungsmechanismen an jedem Netzkopplungspunkt durch die Fernleitungsnetzbetreiber vorzusehen; weiters haben die Fernleitungsnetzbetreiber nähere Informationen zum Verfahren, die angebotene Kapazität, die Vorlaufzeit zum Vertragsbeginn und die Vertragsdauer zeitgerecht vorab zu veröffentlichen.

Abseits der gemäß der vorliegenden Rahmenleitlinie definierten einheitlichen Kapazitätszuweisungsverfahren findet keine Kapazitätszuweisung statt.

3.1 Standardzuweisung

3.1.1 Auktionen

Der Netzkodex hat die Zuweisung sämtlicher verbindlicher und unterbrechbarer Kapazität für alle Vertragslaufzeiten durch Auktionen vorzusehen; einzige mögliche Ausnahme bilden untertägige Kapazitäten. Dabei sind die Grundsätze anonymer, transparenter Online-Auktionen zu festzuschreiben, welche zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung dienen.

Die in Netzkodex festgelegten einheitlichen Auktionsregeln gelten für alle Netzkopplungspunkte in der EU.

Insbesondere Auktionen verbindlicher Kapazität für den Folgetag sind vollständig zu harmonisieren. Unbeschadet dessen können Fernleitungsnetzbetreiber implizite Auktionen für Kapazitäten am Folgetag bereits einführen.

Sollte der Netzkodex die Gestaltung von Kapazitätsauktionen für andere Produkte als für verbindliche Kapazitäten am Folgetag an allen Netzkopplungspunkten aus guten Gründen nicht vollständig harmonisieren, sind Auktionen wenigstens zwischen den an jedem Netzkopplungspunkt angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern detailliert zu harmonisieren, von den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden zu prüfen und einer

Konsultation mit den Marktteilnehmern gem. Kapitel 1.6 zu unterwerfen. ACER kann zur Ausübung seiner Aufgaben gem. Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 aufgefordert werden.

3.1.2 Startpreise

Regulierte Tarife gelten als Startpreise bei Auktionen verbindlicher und unterbrechbarer Kapazität, sofern die Kommissionsleitlinien zur Tariffestsetzung im grenzüberschreitenden Gashandel⁹ und die Rahmenleitlinie für den Netzkodex über harmonisierte Strukturen von Fernleitungstarifen¹⁰ dem nicht entgegenstehen.

3.1.3 Auktionserlöse

Sofern die Kommissionsleitlinien zur Tariffestsetzung im grenzüberschreitenden Gashandel oder die Rahmenleitlinie für harmonisierte Strukturen von Fernleitungstarifen keine anderweitigen Bestimmungen enthalten, sind Einnahmen aus Auktionen, welche über die genehmigten Erlöse oder einen anderen von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten Wert hinaus gehen, für einen bestimmten von der nationalen Regulierungsbehörde zu genehmigenden Zweck zu verwenden. Beispiele hierfür sind die Senkung der Netztarife sowie die Beseitigung von Engpässen durch Investitionen oder die Beanreizung der Fernleitungsnetzbetreiber zur Maximierung des Kapazitätsangebots.

3.1.4 Zuweisung unterbrechbarer Kapazität

Die Zuweisung unterbrechbarer Kapazität darf die Zuweisung und Nutzung verbindlicher Kapazität nicht einschränken, d.h. das Angebot unterbrechbarer Kapazität darf keine negativen Auswirkungen auf das Angebot verbindlicher Kapazität haben.

3.1.5 Untertägige Kapazität

Für untertägige Kapazität, d.h. nach Abschluss der Kapazitätsauktion für den Folgetag noch nicht zugewiesene Kapazität, hat der Netzkodex den Fernleitungsnetzbetreibern die Möglichkeit zur Zuweisung nach dem Windhundprinzip (d.h. in der zeitlichen Reihenfolge der Anfragen) oder per Auktion einzuräumen. Die Zuweisung unterbrechbarer untertägiger Kapazität erfolgt gem. Kapitel 2.2. Angrenzende Fernleitungsnetzbetreiber haben für denselben Netzkopplungspunkt denselben Kapazitätsszuweisungsmechanismus (d.h. Windhundprinzip oder Auktionen) einzusetzen.

⁹ In Übereinstimmung mit dem Prozess in Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009

¹⁰ Art. 8(6)(k) der Gasverordnung

3.1.6 Übergangsfrist

Für den Fall, dass nach dem Komitologieverfahren gem. Art. 28(2) der Gasverordnung die Möglichkeit einer Übergangsfrist bis zur Einführung von Auktionen besteht, hat der Netzkodex für diese Übergangszeit vorzusehen, dass die an jedem Netzkopplungspunkt angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber harmonisierte Zuweisungsverfahren zum Einsatz bringen.

3.2 Freie Kapazität nach dem Standard-Zuweisungsverfahren

Der Netzkodex hat vorzusehen, dass Kapazität, welche in einem Verfahren nicht zugewiesen wurde, beim nächsten Verfahren für Verträge mit derselben oder kürzerer Laufzeit zur Verfügung steht.

3.3 Plattformen zur Kapazitätsbuchung

Der Netzkodex hat die Schaffung einer gemeinsamen, anonymen Online-Plattform zur Zuweisung von Primärkapazität und für den Sekundärmarkt durch angrenzende Fernleitungsnetzbetreiber vorzusehen. Sofern und soweit sie nicht über implizite Auktionen zugewiesen wird, ist die gesamte Verbindungskapazität zwischen ihren Netzen über diese Online-Plattform zuzuweisen. Über sie erfolgt das gemeinsame Angebot und die gemeinsame Zuweisung von Primär- und Sekundärkapazität.

Der Netzkodex hat einen Aktionsplan zur stufenweisen Reduktion der Anzahl solcher Plattformen in Hinblick auf die Schaffung einer einzigen, EU-weiten Plattform zu enthalten. Dieser Plan muss Zwischenschritte enthalten und konkrete zeitliche Umsetzungsvorgaben machen.